

die Desinficirung der Aborten, beziehentlich der zur Aufnahme der Ausleerungen Cholerafranter bestimmter Geschriffe außer durch die Versezung mit Eisenvitriollösung auch durch Bedeckung mit einer Schicht eines Desinfectionspulvers bewerkstelligt werden, welches aus 100 Theilen gemahlenen Aschekalles, 20 Theilen trockenen Holzkohlenpulvers, 10 Theilen trockener Sägespähne, $\frac{1}{15}$ Theil roher Carbolsäure, welche mit den Sägespänen gut gemischt sein muß, besteht. Da jedoch nach einer neuerlichen Verordnung der königlichen Kreissdirection dieses so bereitete Desinfectionspulver in einem Falle sich selbst entzündet hat, und als Ursache hiervon anzunehmen ist, daß zu Bereitung des Pulvers Sägespähne oder Kohle in nicht trockenem Zustande verwendet worden sind, so wird zur Vorsicht bei Bereitung und Aufbewahrung dieses Pulvers auffahrt, und namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß Holzkohlenpulver und Sägespähne nur in ganz trockenem Zustande zu Bereitung des Pulvers zu verwenden sind, Letzteres selbst aber an einem trocknen und feuersicheren Orte aufzubewahren ist. Bel. der Medicinalbehörde v. 15. Nov. 1865.

113. Belehrung über die Lebensgefahr durch Kohlendämpfe und über die Mittel ihrer Verhütung.

In jedem Winter kommen Betäubungsfälle, nicht selten mit tödtlichem Ausgange, vor, welche durch gehörige Vorsicht bei der Behandlung der Stuben- und Backöfen hätten verhindert werden können und allein dadurch herbeigeführt werden, daß die bei dem Verglimmen der Kohlen entstehenden schädlichen Dämpfe sich in die bewohnten Räume verbreiten. Diese Dämpfe, Kohlendunst oder Kohlendampf genannt, sind unsichtbar und meistens auch für den Geruch nicht bemerklich, aber eben deshalb um so gefährlicher, während der gewöhnliche Rauch sehr bald durch den Geruch und durch die beißende Empfindung in den Augen bemerkt wird. Der Kohlendunst oder Kohlendampf ist ein Gemenge sehr verschiedener Luftarten und entsteht, wo Brennmaterialien unvollständig verbrennen, (glimmen, schwärzen) daher bei ungenügendem Luftzuge und bei zu geringer Erhitzung der Brennstoffe. Dies geschieht: 1. bei Kohlenbeckern, weil durch den langsamem Abzug des Rauches und durch die über den glimmenden Kohlen sich bildende Aschendecke der Zutritt von frischer Luft sehr behindert wird; 2. in Stuben und Backöfen, wenn durch das Schließen der Klappen oder durch das Verstopfen der Blüge mit Ruß das Abziehen der schädlichen Luft verhindert oder durch festes Schließen der Einführungsthüren und der Thüren des Aschenfasses der Zutritt kalter Luft während des Brennens abgehalten wird; 3. bei Anwendung von Brennmaterial, welches feucht ist oder zu viel Asche hinterläßt, wie nasses Holz, Abgänge von Flachs, feuchte oder erdige Steinkohlen, wie Staubkohlen, Sandkohlen, Kohlengrus u. dergl.; 4. im Anfange des Einfeuerns oder bei neuem Aufschütteln der Brennstoffe, indem in beiden Fällen letztere noch nicht die erforderliche Hitze erlangt haben. Die von innen geheizten Stubenöfen, die eine Klappe im Rauchrohre haben, sind am sorgfältigsten zu überwachen, weil die Kohlendämpfe, welche sich nach dem Schließen der Klappe noch erzeugen, nicht abziehen können und so durch die

Einführung- und Aschenfallöffnung in die Stube treten. Aber auch die von außen geheizten Stubenöfen bringen Gefahr, wenn alle Deffnungen gut geschlossen werden, während noch Kohlen darin glimmen; die eingesperrten Kohlendämpfe treten dann durch die Fugen des Ofens in die Stube, wie namentlich bei den sogenannten Berliner Ofen. Dasselbe findet bei den in bewohnte Räume eingebauten Backöfen statt. Man wird daher am Besten sich schützen, wenn man den Abzug aus dem Ofen nach Außer so lange nicht hindert, als noch etwas im Ofen glimmt; daher schließe man die Klappe am Rauchrohre gar nicht und verhüte das Zufallen derselben. Die Wärme, die darin verloren gehen könnte, ist namentlich bei eisernen Ofen nicht so beträchtlich, als man zu glauben pflegt. Da überdies ein guter Schluss der Einführung- und Aschenfallthüren ebenso die Wärme in der Stube erhält, als die geschlossene Klappe des Rauchrohres, so sorge man für ersteren und lasse letztere, die so gefährliche Klappe ganz weg. Kohlenbeden sind in geschlossenen Räumen immer schädlich, da sich alle von ihnen aufsteigenden Dämpfe in die Stube oder Kammer selbst verbreiten müssen; man vermeide sie daher gänzlich. Während der Rauch Husten und Augenbrennen erzeugt und den Atem beeinträchtigt, bringt das Einatmen einer Luft, welche Kohlendunst oder Kohlendampf enthält, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Kopfweh, Umnebelung der Augen, Schlafsucht, ein Gefühl von Beängstigung und allgemeinem Unwohlsein, wohl auch Übelkeit und Erbrechen hervor. Bei längerem Verweilen in solcher Luft tritt Betäubung, Ohnmacht, Scheintod, auch der Tod selbst ein. Besonders gefährlich wird eine solche Luft den Schlafenden. Fühlt man sich ohne sonstige Krankheit in einem geheizten Zimmer unwohl, so verlasse man es sogleich oder öffne die Fenster, untersuche den Ofen, ob die Klappe geschlossen ist, ob noch glimmende Kohlen unter der Asche sind u. s. w. Erkrankte oder Scheintode bringe man sogleich in freie Luft oder wenigstens in ein anderes Zimmer, oder öffne, wenn das nicht schnell genug geschehen kann, Fenster und Thüren, um einen Luftzug zu erzeugen, läßt Halsbünde, Gürtel und Mieder und alle festanliegenden Kleidungsstücke, bringe den Körper womöglich in eine sitzende Stellung mit herabhängenden Beinen, spritze kaltes Wasser auf Gesicht und Brust, bürste oder reibe Füße und Hände und rufe schleunigst einen Arzt herbei. Bis dieser kommt, trinke der Erkrankte etwas starken, schwarzen Kaffee, den Ohnmächtigen oder Scheintodten lasse man den Dunst oder Brodem von heissem starken Kaffeeausguß einathmen. Bel. v. 12. Nov. 1860 u. 16. Oct. 1869.

114. Bereits unterm 30. August 1862 hat der Rath an Arbeitsgeber, Dienstherrschäften und sonst Federmann die Aufforderung erlassen, hier vorgekommene Unglücksfälle unverzüglich bei demselben zur Anzeige zu bringen, um ihn hierdurch in den Stand zu setzen, gesetzlicher Vorschrift gemäß unverweilt entsprechende Erörterungen anzustellen. Fragliche Aufforderung ist mit dem Bemerkung wiederholt worden, daß diesfallsigen Anzeigen entweder in den Polizeiexpeditionen oder in der Wachtstube zu erstatten sind. Bel. v. 14. Febr. 1866.